

# Die Geschenke Papst Julius II. an die Eidgenossen [Fortsetzung]

Autor(en): **Durrer, Robert**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **1 (1907)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-764127>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DIE GESCHENKE PAPST JULIUS II. AN DIE EIDGENOSSEN.

(Fortsetzung.)

Die Nidwaldner konnten das nicht verwinden. Sie, die ihren Ursprung aus Rom, der Hauptstadt der Christenheit, herleiteten<sup>1)</sup>, die eine Verwandtschaft ihres speziellen Wappenbildes, des Doppelschlüssels mit dem päpstlichen Schlüsselpaar prätendierten<sup>2)</sup>, sollten nun allein keine päpstliche Fahne besitzen, wo sich jedes Untertanenland einer solchen freuen durfte.

Sie benützten nun die Anwesenheit ihres Mitgesandten, Landammann Bartholomäus Stulz, in Rom, um dem Papste die Unbill zu klagen<sup>3)</sup>. Julius II. stand nicht an, sie zu beruhigen. Durch eine Bulle, die er am 20. Dezember an Ammann, Rat und Gemeinde von Unterwalden nid dem Wald richten liess, erkannte er nicht nur in ausdrücklichen Worten deren Verdienste um die Vertreibung der Franzosen aus Italien an und bestätigte ihre Teilhaberschaft an den Geschenken, Titeln und Gnaden, welche deswegen gemeiner Eidgenossenschaft verliehen worden. Er bekräftigte auch durch päpstliche Autorität ihre lokale Wappensage, welche den Nidwaldner Doppelschlüssel auf eine Verleihung seines Vorgängers Anastasius I. zurückführte, verlieh ihnen von neuem ein dergleiches rotes Banner mit zwei aufrechten weissen Schlüs-

---

<sup>1)</sup> Schon das Weisse Buch von ca. 1470 kennt diese Stammsage der Unterwaldner. Vergl. darüber Archives héraldiques I. c. (1905).

<sup>2)</sup> L. c. Die Sage wusste nicht nur zu erzählen, wie Papst Anastasius den Nidwaldnern zum Dank für seine Befreiung die päpstlichen Schlüssel verlieh, sondern auch, wie er das nachträglich bereute. Aber die Boten, die er den Heimkehrenden nachsandte, um die Gabe zurückzufordern, hätten sie nicht mehr eingeholt. Da habe der Papst gesprochen: „Wolhin Gott hat es also geordnet, der alle Ding wol ordnet“ und habe die Schlüssel in seinem Wappen gekreuzt, um das Papstwappen in Zukunft vom Nidwaldner Wappen zu unterscheiden. —

<sup>3)</sup> Bartholomäus Stulz wird freilich in Anshelms Gesandtenverzeichnis nicht aufgeführt, aber dieses ist mit seinen 14 Namen unvollständig, denn die Gesandtschaft bestand aus 18 Mann (Quellen zur Schw. Gesch. XVI, S. 1, dazu I. c. XXI, S. 280, wo ein zweiter Solothurner Gesandter ausdrücklich genannt ist; auch der Mülhauser Gesandte fehlt in Anshelms Verzeichnis.) Der päpstliche Ablassbrief vom 20. Dezember 1512 (Staatsarchiv Nidwalden; Regest: Quellen zur Schw. Gesch. XXI, S. 285) deutet bestimmt auf die Anwesenheit des Ammanns Stulz als Gesandten in Rom.

seln und erlaubte ihnen, die Daten der ursprünglichen Verleihung und der jetzigen Bestätigung in kurzen Worten darauf zu verewigen. Er fügte noch die ausserordentliche Gnade hinzu, dass beim Auszug dieses Banners der Feldkaplan unbeschränkte Vollmacht haben sollte, die sterbenden Krieger von allen Sünden, deren Absolution sonst einer höhern Instanz vorbehalten war, zu absolvieren<sup>1)</sup>.

Auf der Rückreise scheint Ammann Stulz das Banner in Mailand bestellt zu haben, denn es zeigt den gleichen Damaststoff und die selbe Ausstattung, wie die übrigen im Sommer zuvor von Schinner geschenkten Banner. Ringsum lief die prahlerische lateinische Umschrift: Im Jahre der christlichen Zeitrechnung 388 hat das Volk von Unterwalden nid dem Wald unter Papst Anastasius für den christlichen Glauben in der Stadt Rom glücklich gekämpft und zum Siegeszeichen und Lohn der Tapferkeit dieses Wappenbild erhalten, welches hernach von Papst Julius II. dem genannten Volke, als es in der Lombardei für die Freiheit der Kirche stritt, im Jahre des Heils 1512 bestätigt worden ist<sup>2)</sup>.

Die lieben Mitlandleute von Obwalden, die ihren Vorrang von dem untern Kantonsteile eifersüchtig wahrten, sind jedenfalls über diese besondere Auszeichnung ihrer Brüder nid dem Kernwald wenig entzückt gewesen. Sie liessen alsbald durch Schinner seinen Bannerbrief auf ihren Kantonsteil umschreiben und dessen Datum, der päpstlichen Bulle der Nidwaldner, gleich auf den 20. Dezember setzen<sup>3)</sup> Auf ihrem Banner, das nun nicht mehr das ganze Land, sondern einzig ihren Standesteil repräsentierte, liessen sie nachträglich die Legende der päpstlichen Nidwaldner-

---

<sup>1)</sup> Geschichtsfreund XXX, S. 183. Quellen zur Schw. Gesch. XXI, S. 275, Datum Rome apud S. Petrum . . . tertio decimo Kalendas Januarii“.

<sup>2)</sup> ANNO A NATIVITATE XPI. CCCLXXXVIII POPVLVS DE VN-DERIVALLDEN SVBTVS NEMVS SVB ANASTASIO PAPA PRO FIDE XPIANA IN VRBE ROMANA FELICITER PVGNANS IN SIGNVM VICTORIE AC PREMIVM VIRTVTIS HEC ARMORVM INSIGNIA OBTINVIT QVE POSTEA A IVLIO SECVNDO PONT. MAX. PREDICTO POPVLO PRO LIBERTATE ECCLESIE IN LOMBARDIA PVGNANTI ANNO SALVTIS XPIANE MDXII CONFIRMATA. Vergl. Archives héraldiques I. c. 5 und 6. —

<sup>3)</sup> Geschichtsfreund XXVII, S. 340 „Datum Mediolani . . . tercio decimo Kl. Januarii“.

fahne mit entsprechender Namensänderung kopieren<sup>1)</sup>). Es war dies zwar weder durch Schinners Diplom gestattet, noch irgendwie sonst begründet. Denn diese Inschrift bezieht sich auf die Wappensage vom Nidwaldner Doppelschlüssel und steht zum rot-weißen Felde des Obwaldner Feldzeichens in keinem logischen Zusammenhang. —

In ähnlicher Lage wie die Nidwaldner hatten sich die Mülhauser befunden. Die Stadt stand durch ihr Bündnis mit Basel vom Jahre 1506 im „Zirkel der Eidgenossenschaft“ und hatte daher auch am Pavierzuge teilgenommen, aber nicht unter ihrem eigenen Feldzeichen. Sie hatte unter dem Hauptmann Martin Brüstlein „etliche dapfere Burger außgelegt, ihnen ein Saumroß mit zwei grossen Felleisen ihre Noturfft zu führen, bedeckt mit der Stadt Wapendecke und 200 Goldgulden mitgegeben und sie nach Basel geschickt“. Unter das Basler Fähnlein hatten sie sich eingereiht und sich beim Sturm auf Pavia ausgezeichnet. Der Hauptmann Brüstlein erhielt dort eine Kugel in den linken Arm, die nicht entfernt werden konnte<sup>2)</sup>. Als die Kunde von der Verleihung des Basler Banners nach Mülhausen kam, freuten sich zwar die Mülhauser an der Ehre ihrer Bundgenossen<sup>3)</sup>, aber sie glaubten auch einen Anteil an dieser Ehrung zu verdienen, und als die Eidgenossen ihre Gesandten nach Rom absandten, ordneten sie denselben ihren Stadtschreiber Johann Oswald Gamscharst bei. Sie gaben ihm viele Wünsche an den Papst mit, unter anderm dass er ihr rotes Wappenrad in ein goldenes verwandle und ihnen gestatte, im Quartier den Stadtpatron „sant Stephan knüwende und mit gulden esten nebenzu ringumb“ zu führen. Ferner verlangten sie: „wer under demselben paner von der statt außgeschickt wurd, das die in articulo mortis, diewil das paner im feld ist, plenarie absolviert werden mochten a pena et culpa“<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Dies geschah vielleicht erst 1552. Ich bin geneigt, die sehr unklare Stelle im Staatsprotokoll Obwalden I, S. 160 vom Samstag vor dem Meyenmarkt darauf zu beziehen: „Der maller, als der pannermeister für ine an unser panner zugeschriben, namlich etlichem ein kronen zu gäben gemerett“.

<sup>2)</sup> Mülhauser Geschichte des Stadtschreibers Josua Fürstenberger *Le vieux Mulhouse*. Doc. d'archives Tom. II (1897), p. 117/118.

<sup>3)</sup> Antwort Basels auf die Gratulation Mülhausens 6. August 1512. Siehe *Mossmann Cartulaire de Mulhouse IV*, S. 473.

<sup>4)</sup> Instruktion für Stadtschreiber Gamscharst, l. c. S. 475.

Schon auf der Reise erlangte der Stadtschreiber am 2. November zu Lodi ein Diplom von Schinner, das die Wünsche bezüglich der Form des Banners gewährte<sup>1)</sup>, aber der Gesandte brachte sie seiner Instruktion gemäss in Rom nochmals vor. Und der heilige Vater nahm keinen Anstand, sowohl die Farbenänderung zu bestätigen — „ut deinceps perpetuis futuris temporibus in vestris vexillis et banderiis ymaginem sancti Stephani prothomartiris depictam deferre, necnon rubeum colorem soliti vestris insigniis, videlicet rote molaris in aureum ac militare colorem convertere liceat“ — als auch die Beichtvollmacht zu bewilligen. Die Bulle trägt das gleiche Datum des 20. Dezember, wie der Nidwaldner Bannerbrief<sup>2)</sup>. Der Gesandte liess darnach gleich ein solches Banner „von weissem Damast an verguldeter Stangen“ — auf Kosten des Papstes oder Schinners? — anfertigen und brachte es bei seiner Heimkunft auf die Fastnacht nach Mülhausen<sup>3)</sup>.

So hatte sich wieder einmal das biblische Wort „die Letzten werden die Ersten sein“ bewährt. Die anfänglich Hintangesetzten trugen die grössere Ehre davon, statt der vorenthaltenen Gabe Schinner's ein direktes Geschenk des Oberhauptes der Christenheit.

\*

\*

\*

Der Berner Chronist hat die Aufnahme der päpstlichen Geschenke, wie deren bald eintretende Entwertung in seiner plastischen Sprache charakterisiert:

„Diese oberzählte Begabung von seiten päpstlicher Heiligkeit und der heiligen römischen Kirche — die zu ihrer Zeit von der ganzen Christenheit überschwänglich hoch und gross geschätzt wurde, — ward von allen Eidgenossen, denen redlich verdiente und verlangte Ehre, Lob und Gunst über schnödes, schmähhliches, niedriges Geld ging, wol aufgenommen und empfangen; von jenen aber, welche die päpstlichen Geschäfte wegen ihrer Vorliebe für das Öl und den Geruch der französischen Lilien hassten, verachtet und misschätzt und unter letztern waren in den Regierungen zu Bern, Luzern und Solothurn gewichtige Personen . .

---

1) und 2) L. c. S. 476 und 477.

3) Josua Fürstenberger, l. c. S. 118.

„Aber zu unsern Zeiten vermögen alle jene, die da ihrem wahren, getreuen Heiland Jesus Christus glauben, die gleissenden, falschen Wunderwerke und Zeichen des lügenden betrügenden Antichrist klar zu erkennen und zu beurteilen. Welcher Christ versteht nicht, wie und in was Gräuels einst der Papst Sixtus und jetzt Julius mit ihren sehr christlich scheinenden Gaben eine fromme gläubige Eidgenossenschaft führen wollten, ja verführt haben: nämlich in einen Krieg, darin in kurzen Jahren ob 300 000 der streitbarsten Christen aus den vornehmsten christlichen Nationen, Deutsche und Wälsche, ohne erkannte Ursache, ohne Rechnung, ohne Erbarmen, auf türkische Weise sind erwürgt und erschlagen, dazu grosse Länder und Städte verheert und verderbt worden!“<sup>1)</sup> — — Das ist die einseitige Auffassung des Reformators. Doch nicht erst die Reformation, sondern schon vorher die Rückkehr der Eidgenossen in den Bannkreis der französischen Politik liess diese Trophäen des Sieges über Frankreich in absichtliche Vergessenheit geraten<sup>2)</sup>.

Hut und Schwert wurden kein einzigesmal offiziell zu Ehren gezogen. Sie wurden dagegen schon im XVI. Jahrhundert zu Maskeraden missbraucht, bis an der Tagsatzung von katholischen Abgeordneten reklamiert wurde<sup>3)</sup>. Sie wurden hierauf in der Sakristei des Grossmünsters deponiert und blieben dort bis zum Jahre 1804 vergessen. Auf der Stadtbibliothek wurden sie dann wieder zu Ehren gezogen und bilden heute eine Zierde des Landesmuseums. Bullinger, der den Hut noch in seiner Pracht gesehen, meldet 1574, dass „die Schaben ihn gefressen“, aber die Perlen und Edelsteine konnten sie doch wohl nicht fressen! Heute ist vom Hute nur die Filzform erhalten; nach dieser, dem Holz-

---

<sup>1)</sup> Anshelm III, S. 330.

<sup>2)</sup> Zwar stellt noch die Bannerträgerserie von Urs Graf 1521 alle kantonalen Banner als „Juliusbanner“ dar; die spätern Bannerträgerfolgen, Holzschnitte wie Glasgemälde, geben nur mehr den Bannern der katholischen Orte diesen Charakter. Es ist bemerkenswert, dass all diese Darstellungen ausnahmslos auf dem Holzschnitt von 1512 basieren und nie auf die Originale zurückgreifen. —

<sup>3)</sup> Bullinger Chronik II. Dise beyde Stuck, so vil auch noch überig, wurdend zu Zürich als im ersten Orth behalten. Wohl hat Jacob Werdmüller diß Schwert den Knaben, wan sey etwan in die Ruthen zogen (beim Frühlingsfest der Schulknaben) zum Gespöt gelihen, daß die Eidgnossen zu Tagen anzogen haten, darum es in die Sacristey gehalten worden ist.

schnitt von 1512, den verschiedenen anderwärts erhaltenen Exemplaren und den schriftlichen Zeugnissen der päpstlichen Zeremoniare und schweizerischen Chronisten kann man jedoch die ursprüngliche Pracht rekonstruieren<sup>1)</sup>. Die aufgeschlagene Krempe war mit Hermelin bedeckt, der Überzug des Gipfels bestand aus karmoisinrotem Samt. Vom Scheitel, den ein gerippter, goldener Knopf bekrönte, liefen sechzehn Feuerstrahlen in Perlen- und Goldstickerei aus. Seitlich war die schwebende Heiliggeisttaube in Perlen gestickt. Ausserdem sollen noch 37 andere Edelsteine den Hut geziert haben<sup>2)</sup>, von dem man weiss, dass er ungefähr 100 Dukaten gekostet hat<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Vergl. die Tafeln XXII und XXIII bei Modern l. c. und die Abbildung des in der Sakristei von S. Peter aufbewahrten Hutes bei Mac Swiney: *l'épée et le chapeau ducal données par Gregoire XIII. en 1575, etc.* Cosmos Catholicus Dezember 1899. — Die Farbe der Hüte wechselte zwischen schwarz, grau, violett und rot. Der Hut des Jahres 1509 war zum Beispiel violett. Die rote Farbe des Schweizerhutes ist durch Anshelm (III, S. 318) und Wurstisen (Basler Chronik 1580, S. 505) bezeugt. Eine hübsche Beschreibung gibt auch Bullingers Chronik von 1574: „ein sametenen Hertzogshut mit Hermelin gefüllt, oben mit einem schönen Knopf, mit Gold und Berlinen geziert, an dessen Syten mit grossen Berlinen gestickt war ein herabfliegender heiliger geist in gestalt einer Tauben und hat dieser Hut Aufflitz, der hab ich noch gantz eh ihn die Schaben gefressen in einer kupfernen Trucken dazu gemacht mit deß Bapsts Eichbaum verzeichnet gesehen“. — Auf dem Holzschnitt ist die Taube links angebracht; auf den erhaltenen Hüten stets rechts. Dasselbst finden sich auch immer neben dem bekrönenden Knopf zwei weitere Knöpfe, einer vorn und einer rechts unter der Taube; auf dem Holzschnitt und in den Beschreibungen unserer Chronisten fehlen diese. Der Gonfalonierhut hatte sogar vier solcher Knöpfe. Über die symbolische und mystische Bedeutung der einzelnen Teile dieser Hüte vergleiche die Auszüge aus Theophilus Raynaudus bei Mac Swiney l. c. Die Strahlen-sonne, die auf den erhaltenen Exemplaren aus je sechs wechselnden Feuerstrahlen und Sternstrahlen besteht, sollte Christus darstellen, wie er dem h. Bernardin erschienen.

<sup>2)</sup> Dies behauptet Fuchs, *Mailänder Feldzüge II*, S. 327, freilich unter Quellenangaben, die nicht stimmen, aber die Stellen unserer folgenden Anmerkung machen die Behauptung inhaltlich wahrscheinlich.

<sup>3)</sup> Am 12. Dezember 1510 bezahlt gemäss Auftrag vom 10. November Orlando de Rovere dem Meister Angelo (de Cremona), dem Sticker als Preis der Edelsteine (*lapidum preciosorum*), die am Hute unseres Herrn, der alljährlich von Seiner Heiligkeit verschenkt zu werden pflegt, angebracht werden sollen, 55 Dukaten (*auri larghos*) = 56 fl. 8 B 6 D. — Am 21. Februar 1511 werden an denselben als Macherlohn (*pro eius mercede racamature facte pileo S. D. N.*) 6 Dukaten bezahlt. (*Arch. Vat. Intr. et Ex. S. 549, Fol. CL und CLXX*). Dabei fehlt offenbar noch ein Ausgabeposten für den Stoff, derselbe muss in einer der Gesamtzahlungen an „Petro Bus-

Die kupferne, rotbraun bemalte Büchse, die zu seiner Aufbewahrung diente, ist mit dem Datum 1512 und dem Roverewappen bezeichnet. Schon Bullinger beschreibt sie so. Die Malerei ist aber so roh, dass sie, wenn auch gleichzeitig, keineswegs italienisch sein kann. Wahrscheinlich ist die Büchse erst in Verona oder Pavia zum Heimtransport des Hutes erstellt und von einem im Heere befindlichen Schweizermaler bemalt worden<sup>1)</sup>.

Das Schwert hat der Zeit besser widerstanden als der Hut; nur das eine Ende der Parierstange ist — wahrscheinlich damals, als man es den Schulknaben auslieh — abgebrochen worden und verloren gegangen. Die Waffe zeigt den schon unter Innocenz VIII. üblichen Typus, auf den Julius II. zurückgegriffen hat; die Schwerter des Zwischenpontifikats Alexanders VI. wiesen eine wesentlich andere Form auf<sup>2)</sup>.

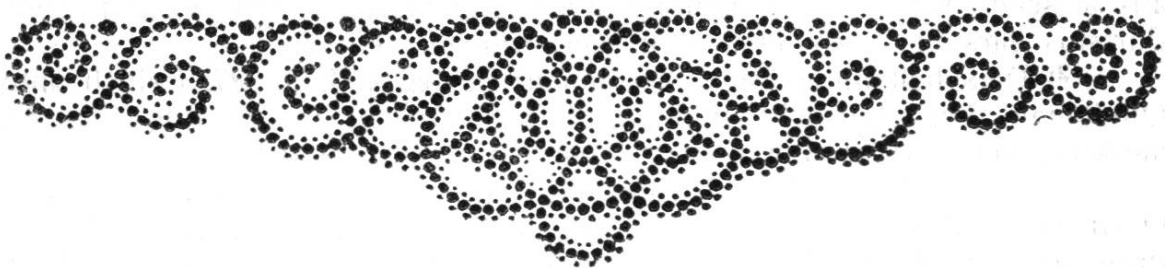
(Schluss folgt.)

---

draga, merciaro“ enthalten sein, den Lieferanten solcher Stoffe. Der „Pileus“ kommt unter Julius II. gewöhnlich auf 100—110 Dukaten zu stehen. Ich verdanke diese Stellen meinem verehrten Freunde Dr. Heinrich Pogatscher, Bibliothekar des Österr. hist. Instituts in Rom. Modern hat die Stelle vom 12. Dezember 1510 irrig auf den Hut des Vorjahres bezogen (l. c. S. 147, Anm. 8).

<sup>1)</sup> Abgebildet in Proceedings of the Society of Antiquaries of Scotland, Vol. XXVIII, S. 297.

<sup>2)</sup> Vergleiche das Schwert Innocenz VIII. für den Landgrafen von Hessen von 1491 und jenes Alexanders VI. für Bogislaw von Pommern von 1497. (Müntz, Revue de l'art chretien 1890, S. 289 und 290). Die beiden ausser dem Zürcher erhaltenen Ehrenscherter Julius II, für Jakob IV. von Schottland (1506) und Wladislaus von Ungarn (1509) sind diesem fast völlig gleich. Abbildungen des erstern: Proceedings of the Society of antiquaries of Scotland, Vol. XXIV und XXVIII; des letztern bei Modern l. c. Taf. XXII.



---

Nachdruck der Artikel nur mit Erlaubnis der Redaktion gestattet.  
Verantwortlicher Redaktor Dr. ALBERT BAUR in ZÜRICH. Telephon 7750.